

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 1 RA 105/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 25. Januar 1971

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 15. Dezember 1970
durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	M ü l l e r und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 10. April 1970
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Für den am 2. Februar 1879 geborenen Ehemann der Klägerin waren für August bis Dezember 1921 fünf Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) abgeführt worden. Seitdem war er wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht mehr versicherungspflichtig. Außerdem war er Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Am 22. September 1948 ist er an einem Herzleiden gestorben, das er sich während seiner Haftzeit von 1939 bis 1940 zugezogen hatte.

Am 16. Oktober 1967 beantragte die Klägerin die Gewährung von Witwenrente aus der AnV ihres früheren Ehemannes. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 23. April 1968 ab, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat durch Urteil vom 25. September 1968 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23. April 1968 verurteilt, der Klägerin ab 1. Juli 1965 Witwenrente zu zahlen. Nach Art. 2 § 17 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) fänden die §§ 40, 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) i.V. mit Art. 2 § 8 AnVNG Anwendung, da der Ehemann der Klägerin vor dem 1. Juli 1965, aber nach dem 31. März 1945 gestorben sei. Gemäß § 40 Abs. 2 AVG sei Hinterbliebenenrente ua dann zu gewähren, wenn zur Zeit des Todes des Versicherten die Wartezeit für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 29 AVG als erfüllt gelte. Das sei hier der Fall. Der Versicherte sei als Verfolgter des Nationalsozialismus infolge von Maßnahmen im Sinne des § 2 BEG gestorben. Die im Jahre 1921 für ihn entrichteten fünf Beiträge zur AnV reichten aus, ihn zum Versicherten im Sinne des § 29 AVG zu machen, da hierbei

- 3 -



- 3 -

die Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten im Sinne des § 26 Satz 2 Buchst. b AVG idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 als gegeben unterstellt werden müsse, so daß die Rechtsstellung des Ehemanns der Klägerin als Versicherter aufgrund der Beitragszeit im Jahre 1921 erhalten geblieben sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, da der Rechtsauffassung des SG nicht gefolgt werden könne.

Das LSG hat in seinem Urteil vom 10. April 1970 die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Hamburg vom 25. September 1968 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Wie vom SG und LSG bereits zutreffend dargelegt ist, besteht ein Anspruch auf Witwenrente nur dann, wenn die Wartezeit nach § 29 AVG als erfüllt zu gelten hat. Hier kommt allein § 29 Nr. 4 AVG i.V. mit Art. 2 § 10 Abs. 1 Buchstabe b AnVNG in Betracht. Danach gilt die Wartezeit auch dann als erfüllt, wenn der "Versicherte" als

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 BEG infolge von Maßnahmen im Sinne des § 2 BEG nach dem 29. Januar 1933 gestorben ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG - ua SozR Nr. 4 zu § 1251 RVO -) ist Versicherter im Sinne dieser Vorschrift derjenige, für den wenigstens ein vorher *entrichteter wirksamer Beitrag zum Zeitpunkt des Eintritts* des Versicherungsfalles (d.h. hier am 22. September 1948) vorliegt, der auf die Wartezeit angerechnet werden kann. Das richtet sich mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an nach § 26 AVG und Art. 2 § 8 AnVNG, und zwar beide idF des RVändG.

Danach werden grundsätzlich nur die ab 1. Januar 1924 zurückgelegten Beitragszeiten angerechnet. Solche hatte der Ehemann der Klägerin nicht aufzuweisen. Ausnahmsweise werden jedoch auch die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet, wenn

- a) mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit entrichtet worden ist, oder
- b) vor dem 1. Januar 1924 mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten oder mit den vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist.

Die zu a) erwähnte Alternative scheidet aus, da für den früheren Ehemann der Klägerin schon seit 1922 keine Beiträge mehr entrichtet sind.

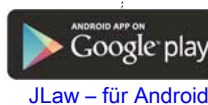
Aber auch die zu b) erwähnte Alternative ist nicht gegeben. Insbesondere ist nicht mit den vor und nach dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten (Bei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

trags- und Ersatzzeiten) eine Versicherungszeit von mindestens 180 Kalendermonaten erfüllt. Da für den Ehemann der Klägerin nur fünf Pflichtbeiträge vorliegen, müßte er mehr als 14 Jahre Ersatzzeiten aufweisen können. Eine solche Möglichkeit kommt hier selbst bei zusätzlicher Berücksichtigung weiterer Ersatzzeiten wegen der jetzt im Laufe des Revisionsverfahrens behaupteten Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Haftzeit nicht in Betracht. Sinn und Wesen der Wartezeitfiktion des § 29 AVG ermöglichen entgegen der Auffassung des SG und der Klägerin keine andere Beurteilung. Insbesondere fingiert § 29 AVG nicht etwa die Erfüllung der großen Wartezeit von 180 Kalendermonaten. Denn nach seinem eindeutigen Wortlaut soll in den in § 29 Nr. 1 bis 6 AVG aufgeführten Fällen lediglich die Wartezeit für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie für etwaige Hinterbliebenenrente als erfüllt gelten, die nur 60 Kalendermonate beträgt. Ebenso wenig kann der Auffassung der Klägerin gefolgt werden, daß es für die Anwendbarkeit des § 29 AVG genügt, wenn überhaupt früher einmal Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie noch anrechenbar sind oder nicht. Die Wartezeitfiktion kommt nur dann in Betracht, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch ein Versicherungsverhältnis bestanden hat, da § 29 AVG ausdrücklich nur für "Versicherte" gilt. An diesem Versicherungsverhältnis fehlt es, wenn zum Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses kein anrechenbarer Beitrag mehr vorliegt.

Der Ansicht des LSG ist somit zuzustimmen, so daß die Revision als unbegründet zurückzuweisen war.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)